

M U S T E R - nicht ausfüllen!

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

zwischen
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864
(nachstehend "SWA" genannt)

und
(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Stockwerk/Wohnungsnr. PLZ Ort

Telefon Handy E-Mail- Adresse

Bedarfsart	<input type="checkbox"/> Haushaltsbedarf <input type="checkbox"/> beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf voraussichtlicher Jahresbedarf: _____ kWh Name des gesetzlichen Vertreters: _____ Handelsregisternummer: _____ Registergericht: _____ UST-ID: _____ Branche: _____
Lieferbeginn	Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen
Kündigungsfrist	Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Jahresquartals (31.3./30.6./30.9./31.12.) gekündigt werden
Rechnungsanschrift (nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle)	Name: _____ Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____
Zahlungsweise	Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulars der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulars ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.

Gasliefervertrag - ausserhalb der Grundversorgung

§ 1 Geltung der GasGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (**Anlage 1**) Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Gas einschließlich der Netznutzung zu beruflichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh und die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck, die nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die SWA wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
3. Die SWA ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen der SWA. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 GasGVV geregelten Ausnahmen.
5. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWA unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung

1. Der Kunde zahlt an die SWA die im Vertrag oder im Preisblatt (**Anlage 3**) ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
 - a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
 - b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
 - c. die Kosten der Netznutzung
 - d. die Kosten des Messstellenbetriebs und der Messung,
 - e. die Konzessionsabgabe,
 - f. die Bilanzierungsumlag des Marktgebietsverantwortlichen,
 - g. Energiesteuer.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.

2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten der SWA aufgrund
 - a. einer Veränderung ihrer Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten ihres Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
 - b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs, der Messung und Abrechnung (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
 - c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis g.),
 - d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,

und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzt die SWA den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach

billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt die SWA, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung der SWA ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern die SWA insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern die SWA insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Die SWA wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen wird die SWA zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden, in der der Kunde auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet wird, und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
4. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist die SWA den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterlichen Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert die SWA die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWA ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de zu veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht. Hierauf weist die SWA den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
3. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist die SWA den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

§ 6 Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 7 Unterbrechung der Lieferung

1. Unter den Voraussetzungen des § 19 GasGVV ist die SWA berechtigt, die Lieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
3. Kosten, die der SWA durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt (**Anlage 2**) ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 8 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist die SWA berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWA in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag

entspricht.

- Die SWA kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

§ 9

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife der SWA erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amberg.de.

§ 10

Messung und Abrechnung

- Der Messstellenbetrieb und die Messung werden, soweit nicht anders vereinbart, durch den Netzbetreiber durchgeführt.
- Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, von der SWA oder von deren Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreiber und der SWA vom Kunden selbst ab- bzw. ausgelesen werden. Die SWA ist berechtigt, die ihr vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
- Die SWA wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
- Der Gasverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt der SWA vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.
- Messstellenbetriebs-, Mess-, Grund- und ggf. Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird die SWA ihr hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 11

Zahlung

- Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten der SWA. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.
- Kosten, die der SWA durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind ihr in der im Preisblatt (**Anlage 2**) der SWA ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 12

Haftung

Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWA von ihrer Leistungspflicht befreit.

- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 13

Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

§ 14

Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Jahresquartals (31.3./30.6./30.9./31.12.) gekündigt werden. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 15

Umzug

- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Für den Fall, dass der Kunde in eine Entnahmestelle umzieht, die in einem anderen Netzgebiet als bisher belegen ist, ist die SWA berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Wird der Gebrauch von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der SWA nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 4, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

§ 16

Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de weitere Kontaktdaten: www.schlichtungsstelle-energie.de, wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/
2. Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
3. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amberg.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 17

Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) und datenschutzrechtlichen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

- Anlagen:** Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz Elektrizität (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391
Anlage 2: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 3: Preisheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 4: Muster-Widerrufsformular

- Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine **E-Mail als Ableseerinnerung** an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte meine **Rechnung per E-Mail** in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte einen **Kundenportalzugang**. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.

Die Zusendungen der Ablese-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lassen.

Hinweis: Sowohl die Ablese-E-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden. Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.